

**Bekanntmachung der Stadt Wolgast
über die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8
„Gewerbegebiet am Poppelberg“**

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg/ Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379) wird entsprechend der Beschlussfassung der Stadtvertretung am 28.02.2011 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen. Das Plangebiet befindet sich östlich der Greifswalder Straße und umfasst das ehemalige Industriegelände. Die Lage des Plangebietes ist im Übersichtsplan dargestellt.

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“ tritt mit Ablauf des 14.03.2011 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 06 im Fachbereich II Bauen und öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen während der Geschäftszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 22. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wolgast, 14.03.2011

gez. Weigler
Bürgermeister